

Stellungnahme zum Referent*innenentwurf des Gesetzes zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen

vom 09. August 2023

Sehr geehrte Staatsministerin Petra Köpping, sehr geehrte Mitarbeitende des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,

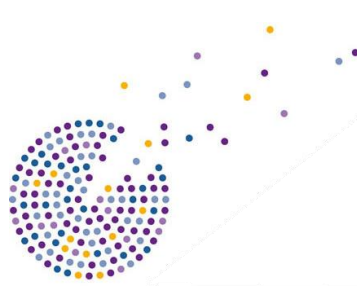
vielen Dank für das ausdauernde Engagement für ein Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen. Wir schätzen den breiten Beteiligungsprozess, den es im Vorfeld des Gesetzesentwurfs gegeben hat, verstehen auch, dass das Gesetz nur ein erster Schritt ist, das viele Kompromisslösungen enthält und hinter den Erwartungen auch des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, zurückgeblieben ist, möchten jedoch im Folgenden einige Aspekte und Kritikpunkte mit in die Anhörung geben.

Bedauerlicherweise wurde im Gesetzesentwurf versäumt, Aspekte weiterer Teilhabe-, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsbemühungen des Freistaates aufzunehmen. Es wäre wünschenswert gewesen, dass Themen von Mehrfachdiskriminierung und vielfaltsorientierte Ansätze berücksichtigt und benannt werden. Wenn alle Menschen mit „Migrationshintergrund“ adressiert werden sollen, müssen weitere Dimensionen wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung oder Alter einbezogen werden. Dies gilt nicht zuletzt für die berufliche Integration, um nur ein Beispiel zu nennen.

Zur Präambel

Es sollte mittels des Gesetzes nicht nur darum gehen, *„die Potenziale aller Zuwanderungsgruppen, insbesondere von Fach- und Nachwuchskräften, für den Freistaat Sachsen gezielt nutzbar zu machen“*, sondern auch darum Menschenrechte und die Würde für alle Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Qualifikation zu gewährleisten. Und nicht *„Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten [...] nach dem aufenthaltsrechtlichen Status“* zu richten.

An dieser Stelle wäre neben dem Verweis auf das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaats Sachsen auch ein Verweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention und die UN-Charta der Menschenrechte sinnvoll.



Einseitig wird auch in den Erläuterungen des Gesetzes zur Präambel ausgeführt, dass *„Erwartungen an Menschen mit Migrationshintergrund formuliert“* werden. An dieser Stelle fehlt die Formulierung der Erwartungen an den Freistaat Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die es im Sinne des *„Grundsatz des Forderns und Förderns“* ebenso braucht.

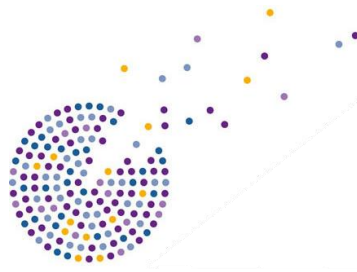
Zu § 1 Gesetzesziel

Beim Sonderversandgespräch zum SächsIntG am 04.08.23 hieß es, das Gesetz sei nicht nur für Menschen mit Flucht- oder „Migrationshintergrund“, sondern für alle Menschen in Sachsen. Diese Zielrichtung findet sich jedoch im Gesetzesziel nicht wieder. So wird hier nur benannt, dass Menschen mit Migrationshintergrund *„zur Integration [...] beitragen sollen“*, nicht aber die Verpflichtung von Menschen ohne Migrationshintergrund in Sachsen, sowie insbesondere des Freistaats Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ebenfalls durch migrationsgesellschaftliche Kompetenz, wie sie in § 7 benannt wird, zu einer gelingenden Integration beizutragen.

Anknüpfend daran wird in den Erläuterungen zur Begründung des Gesetzes unter *III Inhalt* auch nur davon gesprochen, dass *„Integration [...] eine von jeder Migrantin und jedem Migranten zu erfüllende Verpflichtung“* sei. Zu ergänzen wäre hier auch die Verpflichtung der Behörden des Freistaats Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur *„Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz“*, denn nur so kann Integration auch gelingen.

Hier wäre eine Orientierung an den Erläuterungen des Gesetzes zu Abschnitt 4 Sächsische*r Integrationsbeauftragte*r wünschenswert, in der es heißt: *„Der Verantwortungsbereich [...] (der*des Sächsischen Integrationsbeauftragte*n) wird explizit auf alle im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund erweitert und die Aufgabe der migrationsgesellschaftlichen Öffnung mitaufgenommen.“*

Zudem sollte niemand für ein *„gleichberechtigtes Leben [...] Integrationsleistungen erbringen“* müssen. Ein gleichberechtigtes Leben in Würde ist laut GG § Artikel 1 und 3 ein Menschenrecht unabhängig vom jeweiligen Hintergrund des Menschen und nicht an vorerst zu erbringenden Leistungen geknüpft.



Zu § 3 Sprache, Bildung und Teilhabe

(3) „Der Freistaat Sachsen wirkt [...] auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz [...] hin.“ Der Begriff „Toleranz“ ist an dieser Stelle schwierig und nicht treffend, da es ja nicht um ein „Erdulden“ oder „Ertragen“ von kultureller, religiöser und ethnischer Vielfalt geht, sondern um dessen **Integration** und **Verankerung**. So schlagen wir vor den Begriff „Toleranz“ durch einen dieser beiden Begriffe zu ersetzen.

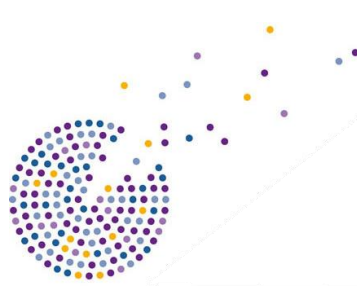
Problematisch ist hier auch die Erläuterung zum Paragraphen, dass sich durch den Erwerb der deutschen Sprache „die eigene Integrationswilligkeit des Betreffenden besonders deutlich“ zeige. So können die Gründe, warum eine Person Schwierigkeiten hat die deutsche Sprache zu erlernen vielfältig sein und sind auch immer abhängig von der sozialen Herkunft, dem Bildungsstatus, ökonomischen Verhältnissen oder auch (mangelnden) zeitlichen Ressourcen z.B. aufgrund von unbezahlten Familien- und Caretätigkeiten und hängen nicht zwangsläufig mit mangelnder Integrationswilligkeit zusammen.

Zu § 4 Anspruchsausschluss

Unter § 4 wird darauf hingewiesen, dass sich durch das SächsIntG keine subjektiv-öffentlichen Rechte ergeben, da es sich nicht um ein „Leistungsgesetz“ handelt. Hier wäre in den Kommentaren/Erläuterungen zum Gesetz ein Hinweis auf entsprechende Leistungsgesetze auf Bundesebene, aus denen sich subjektiv-öffentliche Rechte - auch gegen Diskriminierung - ergeben, denkbar, wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Sozialgesetzbuch oder das Asylbewerberleistungsgesetz.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Zu (1): Wie bereits beim Sonderversandgespräch angesprochen ist die verengende Definition von Menschen mit Migrationshintergrund auf solche, die sich „dauerhaft berechtigt“ im Freistaat Sachsen aufhalten, problematisch und deckt sich auch nicht mit der Definition des Statistischen Bundesamts von „Menschen mit Migrationshintergrund“ wie sie den Erläuterungen zu entnehmen ist. So handelt es sich laut statistischem Bundesamt bei Menschen mit Migrationshintergrund um „Personen, die entweder selbst nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind oder mindestens einen Elternteil haben, der nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist.“ Von dauerhaftem Bleiberecht ist hier keine Rede.



Mit dieser Einschränkung sind Personen mit Migrationshintergrund, die einen Duldungsstatus haben oder die nur eine befristete Aufenthaltsgenehmigung haben, z.B. ein Arbeitsvisum, in der Definition nicht mit inbegriffen.

In den Erläuterungen zu § 2 Geltungsbereich heißt es – ebenfalls im Widerspruch zur Definition in § 3 – *„Zu beachten ist, dass zunächst jeder Mensch mit Migrationshintergrund, der im Freistaat Sachsen ankommt vom Geltungsbereich erfasst ist.“* Diese Auffassung sollte sich auch in der Formulierung der Definition von Menschen mit Migrationshintergrund im Gesetzestext wiederfinden.

Vergleiche hierzu auch bereits erwähnte Erläuterungen des Gesetzes zu Abschnitt 4 Sächsische*r Integrationsbeauftragte*r: *„Der Verantwortungsbereich [...] (der*des Sächsischen Integrationsbeauftragte*n) wird explizit auf alle im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund erweitert und die Aufgabe der migrationsgesellschaftlichen Öffnung mitaufgenommen.“*

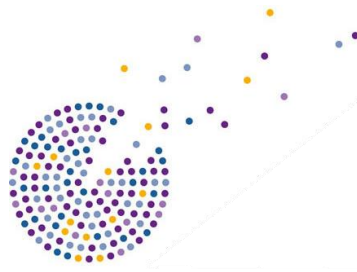
Zudem berücksichtigt weder die Definition des SächsIntG noch die des Statistischen Bundesamts Menschen ohne Migrationshintergrund, die aufgrund ihres Aussehens rassistische Zuschreibungen erfahren.

Außerdem wäre es an dieser Stelle sinnvoll, wie im Beteiligungsprozess oftmals angesprochen und diskutiert, noch „Vulnerable Gruppen mit besonderer Schutzbedürftigkeit“ zu definieren, die von Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind, wie z.B. Frauen* mit Fluchterfahrung oder queere Geflüchtete, und diese in den entsprechenden Folgeparagrafen z.B. bei § 12 zu berücksichtigen.

Zu (2) der Definition „Migrationsgesellschaftlicher Kompetenz“ wäre es wichtig keine euphemistischen und möglicherweise das Problem verschleiern den Begriffe zu verwenden wie *„teilhabehemmende oder sonst benachteiligende Auswirkungen“*, sondern klar zu benennen, dass **rassistische** und **diskriminierende** *„Auswirkungen und Verhaltensweisen erkannt und überwunden werden sollen.“*

Zu § 10 Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration

Die Förderung von Maßnahmen zur *„Wertevermittlung“* ist eine problematische Formulierung, da dies an rassistische Debatten über eine sogenannte „Deutsche Leitkultur“ anschließt und es keine spezifisch deutschen Werte gibt. Hier wäre anstatt von *„Wertevermittlung“* besser von einer Vermittlung zu den Inhalten des Grundgesetzes zu sprechen.



Zu § 11 Kommunale Integrationsarbeit § 12 Kommunales Integrationsmanagement § 14 Kommunale Integrationsberatungsstellen § 18 Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe § 19 Hauptamtliche kommunale Beauftragte für Integration und Teilhabe

Wie bereits beim Sonderversbändegespräch zuhauf angesprochen ist die „Kann-Formulierung“ in den §§ 11, 12, 14, 18 und 19 problematisch. In den Erläuterungen zu § 11 Absatz 1 heißt es: *„Es steht den Kommunen frei, überhaupt kommunale Integrationsarbeit vorzunehmen.“* Es ist verständlich, dass der aktuelle Gesetzesentwurf das Ergebnis eines zähen Aushandlungsprozesses ist, jedoch war beim Sonderversbändegespräch auch die Rede davon, dass es keinen Rückschritt hinter bisher gültige Regelungen geben sollte, insbesondere was die verpflichtende Bestellung der hauptamtlichen kommunalen Integrationsbeauftragten angeht. So wäre es wichtig zumindest in § 19 die „Kann-Bestimmung“ zu verändern hin zur jetzt bereits gültigen „Soll-Bestimmung“.

Zu § 12 Kommunales Integrationsmanagement

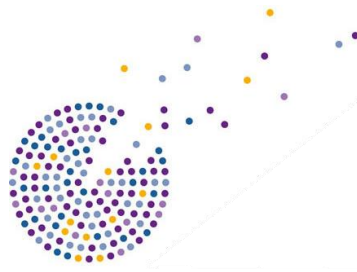
Unter Absatz 2 werden Ziele und Inhalte des Kommunalen Integrationsmanagements benannt. Wie beim Sonderversbändegespräch angesprochen, wäre es hier auch sinnvoll neben den Teilhabebereichen Wohnungsmarkt, Bildung und Förderung der Mehrsprachigkeit auch den Bereich der **Gesundheitsversorgung** mit aufzunehmen.

Außerdem bietet es sich an dieser Stelle auch an Ziele und Maßnahmen zur besonderen **Förderung und Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen** wie beispielsweise Frauen* mit Fluchtgeschichte oder queeren Geflüchteten mit aufzunehmen. (Vgl. Stellungnahme zu § 3)

Im Absatz 3 wird auf die Erstellung eines kommunalen Integrationskonzepts eingegangen. Hier fehlt noch ein Hinweis darauf wer das Integrationskonzept federführend erstellen soll und, dass diese Person(en) über eine umfassende Expertise im Bereich rassismuskritischer Integrationsarbeit und Erfahrungen in der Umsetzung kommunaler Integrationsarbeit verfügen sollte(n).

Zu § 16 Beteiligung in Gremien

Laut Absatz 1 soll der Anteil an Mitgliedern mit Migrationshintergrund in Gremien, *„die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen“*, erhöht werden. Hier ist zu fragen bzw. zu kritisieren, warum ausschließlich in Migrationsfragen betreffenden Gremien der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund erhöht



werden sollte und zu fragen, warum im Rahmen einer vollständigen Integration und Teilhabe die Perspektiven von Menschen mit Migrationshintergrund nicht in allen Gremien – auch zu Themen jenseits von Migration - erhöht werden sollte.

Auch wäre eine Konkretisierung, des, in den Erläuterungen zu § 16 so bezeichneten „angemessenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund“ wünschenswert.

Zu § 17 Landesbeirat für Integration und Teilhabe

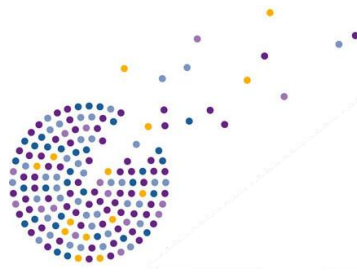
Anknüpfend an den Kommentar zu § 16 fehlt hier bei der Zusammensetzung des Landesbeirats für Integration und Teilhabe der Hinweis, dass auch hier ein Mindestanteil der Mitglieder Menschen mit Migrationshintergrund sein sollten bzw. zumindest auch hier das Ziel zu formulieren den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Auch bei der Aufzählung der Mitglieder unter Absatz 2 fehlen die Migrant*innenselbstorganisationen sowie die Vereine und Initiativen im Bereich der rassismuskritischen Bildungs- und Beratungsarbeit.

Zu § 18 Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe

Weiter oben wurde bereits darauf verwiesen, dass auch bei § 18 die fehlende Verpflichtung bzw. Freiwilligkeit zur kommunalen Integrationsarbeit, in diesem Falle zur Einrichtung eines Beirats für Integration und Teilhabe, problematisch ist.

Erschwerend hinzukommt, dass in Absatz 4 beschrieben wird, dass in der Hauptsatzung der Gemeinden ein Antragsrecht der Menschen mit Migrationshintergrund zur Einrichtung eines Beirats für Integration und Teilhabe vorgesehen werden „kann“ und es dabei je nach Größe der Gemeinde eine Mindestanzahl von Antragsstellenden braucht.

Hier ist zum einen problematisch, dass - sofern die Hauptsatzung dieses überhaupt vorsieht – die Einrichtung eines kommunalen Integrationsbeirats nur durch Antragsstellung mit einer entsprechenden Mindestzahl eine große Hürde darstellt. Zum anderen ist auch hier kritisch zu fragen, warum ausschließlich Menschen mit Migrationshintergrund diesen Antrag stellen können, soll doch das Gesetz – wie beim Sonderversändegespräch betont – für alle Menschen in Sachsen sein und nach den Vorgaben des Gesetzes die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund auch im Interesse aller sein. Außerdem kann durch diese Regelung erschwerend hinzukommen, dass in einigen Gemeinden – die womöglich besonders von einem kommunalen Integrationsbeirat profitieren würden – die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund mit „dauerhafter



Bleibeperspektive“ (siehe Kommentar zu § 3) zu gering ist, um einen Antrag zu stellen.

Zu § 19 Hauptamtliche kommunale Beauftragte für Integration und Teilhabe

Hier sollte, um keinen Rückschritt zu bisherigen Regelungen zu unternehmen, die „Kann“- in eine „Soll“-Bestimmung verändert werden. Siehe auch Kommentar weiter oben.

Zu § 22 Aufgaben und Befugnisse (der*des Sächsischen Integrationsbeauftragte*n)

Da die*der Sächsische Integrationsbeauftragte*r „nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig“ (Absatz 1) wird und Bitten und Beschwerden „im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten“ (Absatz 5) nachgeht, wäre es wünschenswert, wenn an dieser Stelle auch festgehalten wird, dass die*der Sächsische Integrationsbeauftragte selbst über rassismuskritische und integrationsspezifische Expertise und Erfahrung verfügen sollte und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen sollte, damit die beauftragte Person ihr Amt professionell ausführen kann. So wäre eine Konkretisierung der Formulierung in § 24 Absatz 1 wünschenswert nach der der [Geschäftsstelle](#) der*des Sächsischen Integrationsbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung „notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist.“

Bei Rückfragen stehen wir als Genderkompetenzzentrum Sachsen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Sinah Hegerfeld

Im Namen des Genderkompetenzzentrum Sachsen